



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Kreisverband der  
Wasser- und Bodenverbände  
im Altkreis Wesermünde  
Schulstr. 1  
27616 Beverstedt

Bearbeitet von  
Herrn Dube

E-Mail-Adresse:  
Carsten.Dube  
@mu.niedersachsen.de\*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
66.36.10:05/0008

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
25 - 6232

Durchwahl (0511) 120-

Hannover  
9.10.2015

## **Gründung von Wasser- und Bodenverbänden für die Aufgabe "Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen"**

Ihr Schreiben vom 25.6.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Basis Ihres Bezugsschreibens sowie einer Stellungnahme des Landkreises Cuxhaven habe ich geprüft, inwieweit die hiesigen Hinweise vom Februar 2015 einer Ergänzung bedürfen. Im Ergebnis habe ich dem Landkreis Cuxhaven eine Antwort übersandt, die zu Ihrer Kenntnis anliegt.

Das Erfordernis, den einzelnen Aufsichtsbehörden nach dem WVG einen Entscheidungsspielraum in Bezug auf die Neugründung von Verbänden einzuräumen, möchte ich hervorheben. Landesweit betrachtet ist von einer erheblichen Vielfalt auszugehen in Bezug auf

- den straßenrechtlichen Status ländlicher Wege und Straßen,
- die Eigentumssituation an den Wegen,
- die tatsächliche Beschaffenheit von Wegen und Straßen, die als Gegenstand von Wasser- und Bodenverbänden diskutiert werden,

Dienstgebäude  
Archivstr. 2  
30169 Hannover

U-Bahn  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
Bus 120  
H Waterloo-Platz

Telefon  
(0511) 120-0  
Telefax  
(0511) 120-3399

E-Mail  
poststelle@mu.niedersachsen.de\*  
*\*nicht zugelassen für digital signierte  
und verschlüsselte Dokumente*  
Internet  
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung  
Nord/LB (BLZ 250 500 00)  
Konto-Nr. 106 025 182  
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82  
BIC: NOLADE2H

- das Bestehen von Realverbänden, die die Unterhaltungsaufgaben bereits erfüllen,
- die Aktivitäten von Gemeinden im Bereich des landwirtschaftlichen Wegebbaus in der Vergangenheit.

Unter den Rahmenbedingungen, denen das Verhältnis zwischen der obersten Landesbehörde und den Aufsichtsbehörden der Landkreise seit Abschaffung der Bezirksregierungen unterliegt, kommt eine Vorgabe des Landes, die alle Eventualitäten berücksichtigt, nicht in Betracht.

Dass in einem Fall, in dem ein Wasser- und Bodenverband zwecks Übernahme gemeindlicher Aufgaben gegründet werden soll, die Entscheidung der Aufsichtsbehörde nicht einfach ist, ergibt sich u.a. aus § 7 Abs. 2 WVG. Die Tatbestandsvariante, dass die in Aussicht genommenen Verbandsaufgaben bereits von einer bestehenden Einrichtung wahrgenommen werden, ist in einer solchen Konstellation erfüllt.

Wenn es dann zusätzlich an einem vollständigen Einvernehmen aller Beteiligten (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 WVG) fehlt, trägt die Aufsichtsbehörde nach einer Gründung die Verantwortung für die zwangsweise Heranziehung weiterer Beteiligter.

Der Landkreis Cuxhaven erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage





Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Landkreis Cuxhaven  
Aufsichtsbehörde über  
Wasser- und Bodenverbände

Bearbeitet von  
Herrn Dube

27470 Cuxhaven

E-Mail-Adresse:  
Carsten.Dube  
@mu.niedersachsen.de\*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
66.36.10:05/0008

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
25 - 6232

Durchwahl (0511) 120-  
3374

Hannover  
5.10.2015

## **Gründung von Wasser- und Bodenverbänden für die Aufgabe "Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 23.6.2015 haben Sie Ihre Bedenken gegenüber einer Gründung von Wasser- und Bodenverbänden, die sich speziell der Unterhaltung und dem Ausbau von Wegen und Straßen widmen, erneuert und dabei insbesondere auf die Übertragung der Straßenbaulast für Gemeindestraßen abgehoben. Zudem haben Sie einige ergänzende Fragen bezüglich des hiesigen Erlasses vom 9.2.2015 formuliert.

Nach Abstimmung mit dem MW nehme ich hierzu wie folgt Stellung:

Das hiesige Schreiben vom 9.2.2015 sollte Gesichtspunkte für die Bewertung des öffentlichen Interesses im Einzelfall beschreiben, wenn von Gemeinden und/oder Grundeigentümern die Gründung eines "Wegeverbandes" angestrebt wird. Hierfür wurde insbesondere der Gesichtspunkt hervorgehoben, ob eine breite Akzeptanz bei den betroffenen Grundeigentümern besteht.

Letztlich ist jeweils eine Einzelfallentscheidung unter Würdigung der örtlichen Verhältnisse zu treffen, bei der die zuständige Aufsichtsbehörde nach dem WVG einen Spielraum besitzt; diese Bewertung kann durch abstrakte Kriterien auf Landesebene nicht "vorprogrammiert" werden.

Dienstgebäude  
Archivstr. 2  
30169 Hannover

U-Bahn  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
Bus 120  
H Waterlooplatz

Telefon  
(0511) 120-0  
Telefax  
(0511) 120-3399

E-Mail  
poststelle@mu.niedersachsen.de\*  
*\*nicht zugelassen für digital signierte  
und verschlüsselte Dokumente*  
Internet  
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung  
Nord/LB (BLZ 250 500 00)  
Konto-Nr. 106 025 182  
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82  
BIC: NOLADE2H

Die Handlungsmöglichkeiten nach dem Realverbandsrecht habe ich als einen Gesichtspunkt genannt, der bei der Erörterung organisatorischer Varianten relevant ist. Die seit einigen Jahren erweiterten Möglichkeiten zur Verbandsgründung nach dem Realverbandsrecht interpretiere ich allerdings nicht als ein Verbot, Wasser- und Bodenverbände mit den Aufgaben gemäß § 2 Nr. 3 WVG zu gründen.

Eine weitere Alternative zur Lösung kommunalabgabenrechtlicher Probleme, die derzeit beim Straßenausbau im Außenbereich gesehen werden, kann sich ggf. ergeben, wenn Pläne der Landesregierung, das NKAG um das Instrument der wiederkehrenden Beiträge zu ergänzen, zu einer entsprechenden Rechtsänderung führen sollten.

Die von Ihnen übermittelten Überlegungen zum Straßenrecht und zum Wasserverbandsrecht enthalten schwerpunktmäßig Einwände gegen die (vollständige oder partielle) Übertragung der Baulast für Gemeindestraßen auf Wasser- und Bodenverbände. Nach Abstimmung mit dem zuständigen MW ist zunächst festzustellen, dass aus dem Straßenrecht ein generelles Verbot, die Baulast für Gemeindestraßen zwischen diesen Körperschaften zu übertragen, nicht belastbar abzuleiten ist.

Sie betonen den Ausnahmecharakter einer solchen Übertragung. Dies kann ich insoweit nachvollziehen, als die Übertragung der Baulast für Gemeindestraßen den Charakter eines besonderen Einzelfalls behalten muss, d.h. die Gemeinde sich nicht pauschal wesentlicher Teile ihrer Aufgabe "Straßenbaulast" entledigen darf.

Dass eine solche Aufgabenübertragung auf einen Wasser- und Bodenverband Gemeindestraßen nur in besonderen Fällen erfassen kann, ergibt sich bereits aus § 2 Nr. 3 WVG. Wenn man bei der Anwendung dieser Vorschrift einer weiteren Auslegung folgt - was ich unter den nachfolgenden Voraussetzungen für tolerierbar halte -, dann kommt es weniger auf die formale Klassifizierung als "sonstige Straße oder Weg" im Sinne des Straßenrechts an, als vielmehr auf den "ländlichen Charakter" des einzelnen Objekts. Dieser "ländliche Charakter" kann nach der weiteren Gesetzesauslegung bei einer Gemeindestraße dann (noch) bejaht werden, wenn es sich um einen eher schmalen Verkehrsweg handelt, der nicht das typische Straßenbild mit Mittelstreifen aufweist, sondern einem Wirtschaftsweg ähnelt, und auf dem sich zu einem erheblichem Anteil auch land- und forstwirtschaftlicher Verkehr bewegt.

Angesichts des Fehlens inhaltlicher Gerichtsentscheidungen zu der Thematik sowie der vorfindlichen Bandbreite im tatsächlichen Zustand und der Widmungssituation von Stra-

Ben kann ich keine zwingenden Gründe erkennen, bei Beachtung der v.g. Grenzen die (vollständige oder partielle) Übernahme der Straßenbaulast für eine Gemeindestraße durch einen Wasser- und Bodenverband für prinzipiell unzulässig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Dube